

Verordnung der Gemeinde Wenns über den Anschlussbereich an die öffentliche Gemeindekanalanlage

Aufgrund des § 8 Tiroler Kanalisationsgesetz 1985, nunmehr § 4 TiKG 2000, LGBL. Nr. 1/2001 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung, am 20. Dezember 2000 und 19.12.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

1. Für alle im erschließbaren Bereich der öffentlichen Kanalanlage gelegenen Grundstücke, auf denen ein oder mehrere Gebäude stehen, besteht entsprechend dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 Anschluss und Benützungszwang. Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 m (horizontal gemessen) festgesetzt wird.
2. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor bei Härtefällen nach schriftlichem Antrag eine Förderung zu gewähren.

§ 2 Art und Lage der Trennstelle

1. Die Gemeinde Wenns verpflichtet sich für die Herstellung und Instandhaltung des jeweiligen Anschlusskanales bis zu einem Meter Entfernung vom Hauptkanal. Die Trennstelle befindet sich somit in 1 m Entfernung vom Hauptkanal. Sollte sich die Trennstelle im Bereich des öffentlichen Gutes (Straßen usw.) befinden, behält sich die Gemeinde das Recht vor nach Einräumung einer angemessenen Frist, die Trennstelle auf Rechnung des Verpflichteten 1 m vor das öffentliche Gut zu platzieren.
2. Die Ausführung der Grundleitung ab der Trennstelle hat der Verpflichtete nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die entsprechenden Önormen (siehe Tiroler Kanalisationsverordnung) zu berücksichtigen. Für die Instandhaltung hat ebenfalls der Verpflichtete aufzukommen.
3. Bereits vorhandene Altkanalanlagen (Grundleitungen), deren Pflicht zur Instandhaltung und Wartung dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten unterliegt, werden seitens der Gemeinde nicht übernommen. Für die Instandhaltung und Wartung dieser Altanlagen hat der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes bzw. der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzukommen.

§ 3

Ableitung der Schmutzwässer und der Niederschlagswässer

1. Der Verpflichtete hat ausschließlich alle anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Kanalanlage einzuleiten.
2. Alle anfallenden Niederschlagswässer sind, sofern deren Beseitigung nicht anderweitig tatsächlich und rechtlich sichergestellt ist, am Bauplatz zur Versickerung zu bringen.

§ 4

Verpflichtete

Diese Verordnung gilt für die Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Markus Helbock e.h.